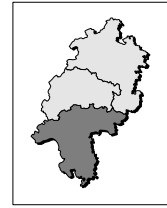


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



TISCHVORLAGE

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VII / 83.2

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 18.06.2009 (WVE) 19.06.2009 (HPA) 26.06.2009 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -1- -1- -1-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	---	------------------

Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 18 HLPG und Zulassung der Abweichung nach § 12 HLPG für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Staudinger durch den Neubau eines Steinkohleblocks (Block 6) der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Großkrotzenburg (Staudinger)

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 17.06.2009 mit der Bitte um Kenntnisnahme

18.06.2009

An den Vorsitzenden der RVS
Herrn Martin Herkströter
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Abschluss des Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 18 HLPG für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Staudinger durch den Neubau eines Steinkohleblocks (Block 6) der E.ON Kraftwerke GmbH am Standort Großkrotzenburg

Die Regionalversammlung Süd Hessen möge beschließen:

1. Die Regionalversammlung widerspricht der landesplanerischen Beurteilung durch das Regierungspräsidium und stellt fest, dass der geplante Neubau eines mit Steinkohle befeuerten Kraftwerksblocks (Block 6) mit einer elektrischen Bruttoleistung von 1.100 MW am Standort Staudinger mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar ist.
2. Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Abweichungen von den Zielen des Regionalplans Süd Hessen 2000 werden nicht zugelassen.

Begründung:

Die vom Vorhabensträger **e.on** eingereichten und vom Regierungspräsidium bewerteten Unterlagen sind unvollständig und fehlerhaft und geben somit kein zutreffendes Bild von der negativen Raumwirkung des Vorhabens. Die landesplanerische Beurteilung übernimmt diese Angaben ohne ihre Widersprüchlichkeit zu berücksichtigen.

So sind falsche Angaben zum Wirkungsgrad zugleich Grundlage der Bewertung der Klimawirksamkeit, die damit ebenfalls unzutreffend ist. Da die Angaben zur Nutzung der aus zu koppelnden Wärmemengen rein theoretischer Natur sind – für den bestehenden Block 5 wird die ebenso theoretisch mögliche Wärmeauskopplung nur zu einem äußerst geringen Bruchteil genutzt – ist in Wahrheit mit keiner Wärmenutzung des Blocks 6 zu rechnen.

Insbesondere ist eine Raumverträglichkeit weder gegeben noch herstellbar, da für das Vorhaben weder ein tatsächlicher Bedarf besteht noch seine umweltschädlichen Auswirkungen insbesondere im bereits stark vorbelasteten Rhein-Main Gebiet noch hinzunehmen sind.

Im Wesentlichen ergibt sich dies aus folgenden zwei Überlegungen:

I. Das Vorhaben würde die ohnehin bereits kritische Luftbelastung im Rhein-Main Gebiet weiter erhöhen sowie weitere umweltschädliche Auswirkungen haben.

1. Die zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Block 6 tragen durch die weiträumige Verteilung auch zum Anstieg der (Hintergrund-) Immissions-Belastung des Rhein-Main-Gebietes insgesamt bei. Die zusätzlichen Emissionen erschweren die Umsetzung und Einhaltung der Umweltschutzziele des Immissionsschutzes entsprechend der Grundsätze der Regionalplanung.

2. Sofern überhaupt neue thermische Kraftwerke gebaut werden, müssen diese grundsätzlich als Kraft-Wärme-Anlagen ausgelegt sein, damit eine effiziente Energieumwandlung sichergestellt ist. Für Block 6 ist demgegenüber bislang nicht ersichtlich, wie diese Anlage in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) betrieben werden soll. Selbst eine Auskopplung von 300 MW, würde gerade eine 3-4%ige Wärmeauskopplung bezogen auf den Gesamtenergieeinsatz bewirken. Echte KWK - Anlagen haben dagegen eine Wärmeausnutzung von 40-60%.

II. Es besteht kein Bedarf an der geplanten zusätzlichen Erzeugungskapazität für Strom, auch nicht als Ersatz für bestehende Altanlagen.

1. Der Vorhabensträger **e.on** überschätzt in seiner Begründung den zukünftigen Stromverbrauch und unterschätzt die Möglichkeiten der Nutzung Erneuerbarer Energien in Hessen erheblich.

So verdeutlicht ein im Jahr 2006 im Auftrag von **e.on** durch das renommierte Wuppertal-Institut erarbeitetes Gutachten, dass mit vorhandenen Technologien und ausschließlich durch wirtschaftliche Maßnahmen innerhalb von zehn Jahren eine Reduktion des Stromverbrauchs um etwa 20 Prozent möglich ist. Dieses Potenzial wird im Nationalen Energieeffizienzplan des Bundesumweltministeriums bestätigt. Das bedeutet, dass aufgrund einer an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung orientierten Steigerung der Energieeffizienz bis zum Jahr 2030 mit einer Senkung des Strombedarfs um ca. 30 Prozent auf etwa 28,5 TWh gerechnet werden kann.

2. Die Möglichkeiten der Nutzung der Windenergie, der Fotovoltaik und der Offshore-Windenergie werden in den Antragsunterlagen deutlich unterschätzt. Die Angaben von **e.on** basieren auf Gutachten, die davon ausgehen, dass auf Grund politischer Vorgaben die Windenergie in Hessen nur geringe Zuwachsraten aufweist. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Landesregierung, die Hessen zum „Musterland der regenerativen Energien“ machen will, so dass ein weniger restriktives Szenario gewählt werden muss.

Ebenso unterschätzen diese Gutachten den Ausbau der Fotovoltaik.

Darüber hinaus geht **e.on** davon aus, dass in Hessen nur ein unverhältnismäßig kleiner Teil an Strom aus Offshore Windenergie genutzt werden soll, dessen Import nach Hessen deutlich geringer als die Stromimporte der letzten Jahre ausfallen soll.

Entsprechend der auf den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung basierenden Annahmen ist dagegen mit einer Stromerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien in Hessen von etwa 13,4 TWh pro Jahr zu rechnen. Unter Berücksichtigung der Offshore-Windenergie erreichen die Erneuerbaren Energien einen Wert von mindestens 16,8 TWh. Mehrere Gutachten weisen nach, dass mit einer innovativen Energiepolitik bis zum Jahr 2030 der gesamte Strombedarf durch Erneuerbare Energien gedeckt werden kann. **e.on** unterlässt es, die vorgelegten Grundlagendaten einer kritischen Prüfung zu unterziehen und die verschiedenen Szenarien zutreffend zu bewerten.

3. Somit geht **e.on** von falschen Grundlagen aus, was zu folgenden Fehleinschätzungen führt:

- Der jährliche Strombedarf, der in Hessen nicht durch erneuerbare Energien oder KWK-Anlagen abgedeckt werden kann, liegt maximal bei etwa 12,9 TWh. Dieser Wert reduziert sich durch die Einspeisung von Strom aus Offshore-Windenergie (mindestens 3,4 TWh) auf 9,5 TWh. Dieser Wert liegt in der Größenordnung der jährlichen Stromimporte des letzten Jahrzehnts in Hessen und kann durch das bestehende Hochspannungsnetz problemlos bewältigt werden. Dass **e.on** selbst davon ausgeht, dass der am Kraftwerk Staudinger erzeugte Strom nicht in Hessen benötigt wird, zeigt der Verkauf einer „Kraftwerksscheibe“ von 25% (entspricht 275 MW_{el}) nach Hannover (Stadtwerke).
- Der Bau des Blocks 6 des Kraftwerks Staudinger steht daher nicht – wie von **e.on** behauptet – in Konkurrenz zu anderen fossilen Kraftwerken, sondern würde den Ausbau der Erneuerbaren Energien behindern. Deshalb sind die von **e.on** angegebenen Umweltvorteile auf Grund der Erzeugung von Strom aus Kohle mit einem höheren Wirkungsgrad nicht stichhaltig. Vielmehr muss bei der Betrachtung der Umweltwirkungen der Vergleich zu den verdrängten Erneuerbaren Energien insbesondere der On- und Offshore-Windenergie gezogen werden. Deshalb ergäbe selbst ein befristeter Weiterbetrieb der bestehenden Blöcke 1 und 3 im Rahmen der Nullvariante bis zum Aufbau der entsprechenden Kapazitäten der Stromproduktion aus Erneuerbarer Energien erhebliche Umweltvorteile.
- Dass die Stromversorgung in Deutschland auf einem stabilen Fundament steht, zeigte insbesondere das Jahr 2007 als das Atomkraftwerk Biblis fast ganzjährig und andere Atomkraftwerke kurzfristig auf Grund von Sicherheitsmängeln abgeschaltet werden mussten. Trotzdem erzielte die Bundesrepublik Deutschland einen Exportüberschuss von mehr als 16 TWh. Die Annahme von **e.on**, dass nur mit einem Grundlastkraftwerk die Energieversorgung sichergestellt werden kann, ist deshalb falsch.

Durch den Bau eines mit Kohle befeuerten Kraftwerks erhöht sich auch die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung Deutschlands nicht. Wie **e.on** selbst ausführt, wird es sich bei der eingesetzten Kohle ebenfalls wie beim Gas um Importe u. a. aus politisch instabilen Gegenden handeln.

Bezüglich der Abweichungsentscheidung liefern die Ausführungen in Abschnitt 7 (ab Seite 195 der landesplanerischen Beurteilung mit Stand 02. 06. 2009) unmittelbar die Begründung. Die Ziele 4.2.2. - 13 und 4.2.2. - 14 sind eindeutig. Nutzungen, die diesen Zielen entgegenstehen, sollen aufgegeben oder sachgerecht verändert werden. Genau dies beabsichtigt der Vorhabensträger in keiner Weise, so dass noch nicht einmal von einer Entwicklung in Richtung der Ziele gesprochen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Abweichungszulassung zu verweigern.

gez.
Frank Kaufmann
Fraktionssprecher

f.d.R.

Linelle Suffert
Fraktionsgeschäftsführerin